

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 80/2015
ausgegeben am: 18. Dezember 2015

Umgang mit Schreckschuss- und Signalwaffen an Silvester und Neujahr

Mit Blick auf den bevorstehenden Jahreswechsel und das in diesem Zusammenhang übliche Abbrennen bzw. Abschießen von Silvesterfeuerwerk weist der Bereich Öffentliche Ordnung der Stadtverwaltung Ludwigshafen darauf hin, dass nach dem Waffengesetz vom 01. April 2003 der Erwerb und Besitz von Schreckschuss- und Signalwaffen mit „PTB“- Zeichen für Volljährige zwar nach wie vor erlaubnisfrei ist, das Verschießen von speziell für Schreckschuss- und Signalwaffen zugelassener Silvestermunition ist jedoch ohne behördliche Erlaubnis lediglich im befriedeten Besitztum, z.B. auf dem eigenem umzäunten Grundstück oder, mit Zustimmung des Eigentümers, auch auf einem fremden umzäunten Grundstück, zulässig. Um zu vermeiden, dass Geschosse das Grundstück verlassen, muss die Schussabgabe senkrecht über den Kopf nach oben erfolgen, wobei auf genügend Abstand zu brennbaren Objekten zu achten ist. Von Balkonen darf deshalb keine pyrotechnische Munition verschossen werden.

Darüber hinaus ist auf die allgemein bekannten Vorschriften für das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk, gerade auch im Sinne des vorbeugenden Brand- und Lärmschutzes zu achten. Pyrotechnische Gegenstände dürfen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen generell nicht abgebrannt werden.

Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
Es wird um Beachtung gebeten.
Ludwigshafen, 11.12.2015

gez.
Feid
Beigeordneter

Jahresabschluss der Stadt Ludwigshafen für das Haushaltsjahr 2014 und Entlastung der Oberbürgermeisterin, des Bürgermeisters und der Beigeordneten; Jahresabschlüsse 2014 der städtischen Beteiligungsgesellschaften

Der Stadtrat Ludwigshafen am Rhein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2015 dem vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Bereich Revision der Stadtverwaltung geprüften Jahresabschluss 2014 zugestimmt und anschließend die Entlastung der Oberbürgermeisterin Dr. Lohse, des Beigeordneten und Bürgermeisters van Vliet, der Beigeordneten Prof. Dr. Reifenberg, Dillinger und Feid beschlossen. Der

Jahresabschluss 2014 mit dem Rechenschaftsbericht, dem Teilnehmungsbericht, sowie die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses und des Bereichs Revision liegen zur Einsichtnahme im Rathaus aus.

Ferner liegen die Jahresabschlüsse und Lageberichte der städtischen Teilnehmungsgesellschaften öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist von Montag, den 04.01.2016 bis einschließlich Mittwoch, 13.01.2016, montags bis donnerstags von 8.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 905 im 9. OG möglich.

Amtliche Bekanntmachung

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Ludwigshafen am Rhein
Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für Bauland, Rohbauland, Bauerwartungsland, landwirtschaftlich genutzte Flächen und sonstige Flächen

Gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit der Landesverordnung über Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte (Gutachterausschussverordnung) vom 20. April 2005 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Errichtung von Landesoberbehörden sowie zur Auflösung der Oberfinanzdirektion und des Amtes für Wiedergutmachung vom 8. Juli 2014 (GVBl. S. 107), sind die Bodenrichtwerte für Bauland, Rohbauland, Bauerwartungsland, landwirtschaftlich genutzte Flächen und sonstige Flächen für den Bereich der Stadt Ludwigshafen am Rhein, bezogen auf den Stichtag 1. Januar 2016, ermittelt worden. Die Bodenrichtwerte können gemäß § 196 Abs. 3 BauGB bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Bürogebäude Walzmühle, Rheinuferstraße 9, 3.OG, Zimmer 317, eingesehen werden. Der Bürotrakt ist über das Parkdeck P1 des Parkhauses Walzmühl-Center erreichbar. Die Einsichtnahme kann von Montag bis einschließlich Freitag zwischen 8 Uhr und 12 Uhr und von Montag bis einschließlich Donnerstag von 14 Uhr bis 16 Uhr erfolgen.

Einsichtnahmen außerhalb der genannten allgemeinen Öffnungszeiten können bei Bedarf mit der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Telefonnummern 0621/504-2069 oder 0621/504-3069 individuell vereinbart werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 16.12.2015

gez.

Dipl. Ing. Hillmus

Vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses

Bekanntmachung der Sanierungssatzung **Stadt Ludwigshafen**

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des **Sanierungsgebietes „Mittlere Bismarckstraße“**

Aufgrund von § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.10.2015 (GVBl. S. 365), in Verbindung mit § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Das insgesamt ca. 0,97 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Mittlere Bismarckstraße“.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 01.07.2007 in der überarbeiteten Fassung vom 17.09.2015 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:
Ludwigshafen, den 18.12.2015

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

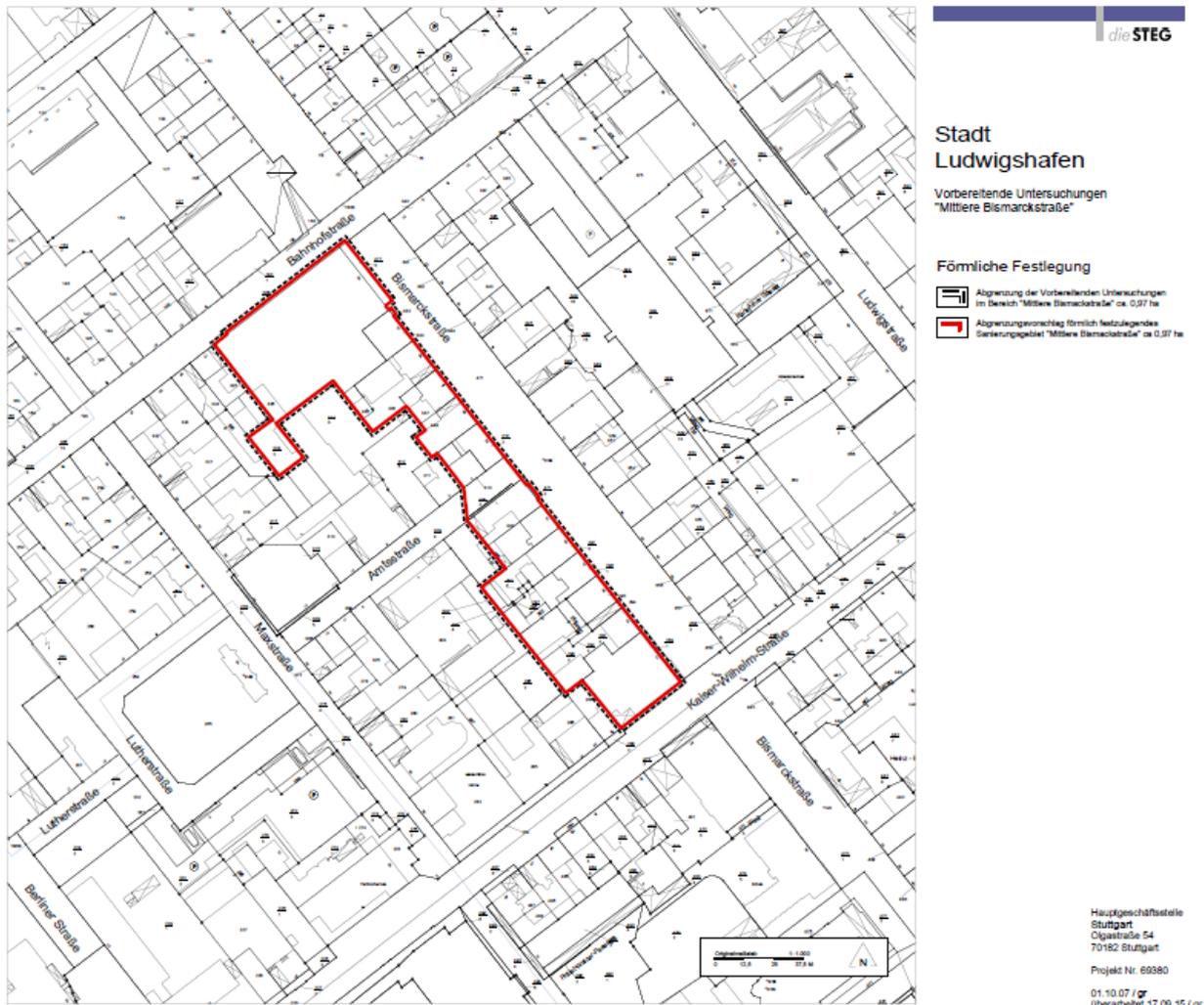
Gemäß der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen wurde oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan kann bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Stadtvermessung und Stadterneuerung, Abteilung Stadterneuerung, Rheinuferstraße 9 im 1.OG Montag - Freitag von 9 bis 12 Uhr und Montag - Donnerstag von 14 bis 16 Uhr von jedermann eingesehen werden. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 S. 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf die neu entstandenen Grundstücke zu übernehmen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Stadt) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 07.12.2015 wurde die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, festgelegt. Sie beginnt mit der Bekanntmachung dieser Satzung und endet am 31.12.2022.



Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Grundsteuer (Grundbesitzabgaben) für das
Kalenderjahr 2016 in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat den Hebesatz der Grundsteuer A + B sowie die mit der Grundsteuer erhobenen Gebühren und Beiträge (Ausnahme: Abfallentsorgungsgebühren – hier ergeht ein gesonderter Bescheid für 2016 durch den Wirtschaftsbetrieb der Stadt Ludwigshafen) gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleichen Grundsteuern (Grundbesitzabgaben) wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz i. V. m. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) sowie der städtischen Gebühren- und Beitragssatzungen die Grundsteuer (Grundbesitzabgaben) für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Jahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Das gilt auch für die mit der Grundsteuer festgesetzten Gebühren und Beiträge.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Grundsteuer-Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid. Ebenso wird verfahren bei Änderungen in der Beitrags- und Gebührenfestsetzung, falls durch Einzelfallentscheidung oder Satzungsbeschluss ein Handlungsbedarf entsteht. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 25 Abs. 3 GrStG) kann das Gemeindeparlament bis zum 30.06.2016 eine Änderung des Grundsteuerhebesatzes mit Wirkung zu Beginn des Kalenderjahres (hier: 01.01.2016) beschließen.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer (Grundbesitzabgaben) für 2016 zu den Fälligkeitsterminen und mit den jeweils festgesetzten Gebühren und Beiträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundbesitzabgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Rathaus, erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Rathaus, Zimmer 1416 oder bei der Steuerverwaltung, Rathaus, Zimmer 1009, geschehen.

Ludwigshafen am Rhein, den 18.12.2015

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016
in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat die Steuersätze bei der Hundesteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle Hundehalter/innen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt für das Jahr 2015 maßgeblichen Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Hundesteuersätze oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Hundesteuerbescheide.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2016 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Rathaus, erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Rathaus, Zimmer 1416 oder bei der Steuerverwaltung, Rathaus, Zimmer 1015/1016, geschehen.

Ludwigshafen am Rhein, den 18.12.2015

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016
in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat den Steuersatz bei der Zweitwohnungssteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle steuerpflichtigen Personen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des

Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt für das Jahr 2015 maßgeblichen Höhe festgesetzt.

Sollten sich der Steuersatz oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Zweitwohnungssteuerbescheide.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer für 2016 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Zweitwohnungssteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Rathaus, erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Rathaus, Zimmer 1416 oder bei der Steuerverwaltung, Rathaus, Zimmer 1014 geschehen.

Ludwigshafen am Rhein, den 18.12.2015

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.